



Verwaltungsvollstreckung und Eilrechtsschutz (Übersicht 20 – Rn. 496)

Übungsfall: Sachverhalt

X ist Schrotthändlerin und möchte sich auf das Recycling von gefährlichen Stoffen spezialisieren. Dafür mietet sie eine neben einem Kindergarten gelegene Halle an. In der Folgezeit räumte die X unter anderem Baustoffe und weiteren Spezialmüll ein.

Noch bevor X sich Gedanken machen konnte, wie genau sie die Stoffe recyceln möchte, bricht eine Hitzewelle über die Stadt S im Bundesland Nordrhein-Westfalen aus. Mangels einer Klimaanlage steigen die Temperaturen in der Lagerhalle auf über 45 Grad Celsius. Durch die hohen Temperaturen treten entzündliche Stoffe aus dem Spezialmüll aus. Eine Messung der Ordnungsbehörde zeigt, dass dadurch eine sehr hohe Brand- und Explosionsgefahr besteht.

Deswegen ordnet die Ordnungsbehörde gegenüber der X an, die Halle innerhalb von drei Tagen auszuräumen, um eine weitere Verschärfung der Lage zu verhindern.

Die Ordnungsbehörde ordnet weiter die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Als Begründung dafür werden die im Brandfall gefährdete körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der Kinder, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) des privaten Trägers des Kindergartens angeführt.

Die X möchte sich gerichtlich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wehren. Mit Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Verwaltungsvollstreckung, Rn. 466 – 481.
- weitere Hinweise in Übersicht 20, Rn. 496.

Bearbeitungshinweis: Normen des KrWG sowie BImSchG sind außer Acht zu lassen.